



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24 105 Kiel, 20.10.2008

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.11.51 Ni/BI
Zuständig: Herr Nielsen
Telefon/Durchwahl: 67

SHGT - info - intern Nr. 141/08

Leitfaden und Handreichung zum europäischen Beihilferecht

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Juni 2008 den „**Leitfaden EG-Beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge**“ herausgegeben. Der Leitfaden bietet eine gute Orientierung über die Anforderungen des europäischen Beihilferechts an kommunale Ausgleichszahlungen zur Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge (Monti-Paket).

Außerdem haben das Innen- und das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im August 2008 eine „**Handreichung zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht auf der Grundlage der Bürgschaftsmittelung der Europäischen Kommission aus Juni 2008**“ erstellt. Ziel der Handreichung ist es, den Kommunen eine Hilfestellung für die Anforderungen an Bürgschaften unter dem Regime der neuen Bürgschaftsmittelung zu geben. Dazu werden der beihilferechtliche Rahmen und die einzelnen Voraussetzungen der Bürgschaftsmittelung – auch anhand von übersichtlichen Prüfungsschemata - erläutert. Zudem werden das Verhältnis der Bürgschaftsmittelung zur De-minimis-Verordnung und die Rechtsfolgen einer nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden Beihilfengewährung dargestellt. In der Anlage zu der Handreichung befinden sich die Bürgschaftsmittelung und die wichtigsten Begleitdokumente.

Die sehr umfangreichen Dokumente können auf unserer Webseite www.shgt.de unter „Themen und Infos / Downloads“ heruntergeladen werden.

- Ende info - intern Nr. 141/08 -

Anlagen